Nr. 1 vom 09.08.2015

bpa Arbeitgeberverband newsticker

38 Unternehmen und der bpa gründen den bpa Arbeitgeberverband unter Vorsitz von Rainer Brüderle und Bernd Meurer

Am 23. Juni 2015 versammelten sich Vertreter von 38 Unternehmen der Sozialwirtschaft und des Bundesverbandes privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) in Berlin zur Gründungsversammlung des bpa Arbeitgeberverbands. Aufgrund des regen Besuchs der Gründungsversammlung beträgt die Gesamtzahl der bei den Verbandsmitgliedern beschäftigten Arbeitnehmer bereits jetzt rund 63.000. Für das Amt des Präsidenten konnte der ehemalige Bundeswirtschaftsminister und langjährige Wirtschaftsminister des Landes Rheinland-Pfalz, Herr Rainer Brüderle gewonnen werden.

„Wer Erfolg haben will, der muss die regional unterschiedlichen Bedingungen in der Pflegewirtschaft genauestens kennen, rundum wissen, was ist und was kommt und alle Betriebsgrößen repräsentieren“, sagte bpa-Präsident Bernd Meurer, der selbst das Amt des stellvertretenden Präsidenten des bpa Arbeitgeberverbandes übernahm.

„Vertrauen, wie es der bpa unter seinen Mitgliedern genießt, ist das Ergebnis von Einsatz, Überzeugungskraft, Präsenz, von Durchsetzungsvermögen und von Erfolg. Darum ist es eine herausragende Aufgabe, dieses Vertrauen zu hüten. Es hält freie Vereinigungen wie den bpa zusammen. Diese Einsicht hat dazu geführt, dass der bpa jetzt mit einem eindeutigen Votum der Bundesmitgliederversammlung die Gründung des bpa Arbeitgeberverbands betreibt.“

Bei der Bundesmitgliederversammlung des bpa e.V. im Juni, in Dresden hatten die Mitglieder mit überwältigender Mehrheit beschlossen, dass sich der bpa e.V. an der Gründung eines Arbeitgeberverbandes der privaten Sozialwirtschaft beteiligen solle. Für die Gründung gibt es drei entscheidende Motive:

- Die Kontroversen über die Zukunft der privat betriebenen Pflegeeinrichtungen werden nicht aufhören, sondern sie werden härter werden. Wer da Erfolg haben will, muss seine Kräfte bündeln.
- Künftig wird es für den bpa noch viel mehr als heute darum gehen, direkten Einfluss auf die Lohnfindung zu nehmen.
- In der Diskussion um Tarifverträge und den Mindestlohn muss ein bpa Arbeitgeberverband handlungsfähig und handlungsmächtig sein.

Anlässlich der Gründung des neuen Arbeitgeberverbandes erklärte Bernd Meurer:

„Der bpa hat heute einen Arbeitgeberverband für die private Sozialwirtschaft mitgegründet. Den Vorsitz übernimmt auf meinen Vorschlag hin der frühere Bundeswirtschaftsminister Rainer Brüderle. Er steht für klare Positionen in der für den bpa so wichtigen Mittelstandspolitik und für engagierte soziale Marktwirtschaft.

Die Mitarbeitergewinnung und deren Bindung sind für unsere Mitgliedsunternehmen wesentlicher Bestandteil einer modernen Personalentwicklung. Dazu gehören insbesondere leistungsorientierte Gehaltssysteme, die den Möglichkeiten der Unternehmen und den Erwartungen unserer Mitarbeiter gerecht werden. Wir werden uns stärker in die Lohnfindung einschalten, vor allem auf eine ausreichende Finanzierung drängen.

Daher ist es konsequent, dass der bpa und seine nahezu 9.000 Mitgliedseinrichtungen sich dieser Herausforderung stellen und dazu den bpa Arbeitgeberverband gründen.

Wir alle haben einen Arbeitgeberverband ins Leben gerufen, der breit aufgestellt ist und zu Recht darauf verweisen kann, dass er bundesweit für kleine Familienunternehmen genauso wie für die größten der Branche die Vertretung in allen tarifrechtlichen Fragen ist.“

Ergänzend sagte der neue Vorsitzende des bpa Arbeitgeberverbands, Rainer Brüderle: „Das Vertrauen der bpa-Mitglieder ehrt mich. Mein Engagement dient einer guten Sache. Ich bin bereit, meine Arbeitskraft hier voll und ganz einzusetzen.“

„Tarifvertrag über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Bremen“ soll allgemeinverbindlich werden

Im Jahr 2014 hat sich in Bremen aus dem Kreis der Freien Wohlfahrt ein neuer Arbeitgeberverband gegründet, die „Tarifgemeinschaft Pflege Bremen“. Obwohl der Verband von seiner Größe her überschaubar ist, hat er im März 2015 mit der Gewerkschaft ver.di einen Tarifvertrag für Azubis geschlossen. Im Juni schließlich haben Arbeitgeber und Gewerkschaft zusammen beim Bundesarbeitsministerium (BMAS) beantragt, den Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären.

Die Tarifgemeinschaft Bremen ist angetreten, um in Bremen einheitliche Arbeitsbedingungen für alle Pflegekräfte herbeizuführen. Daher bemüht sie sich seit ihrer Gründung intensiv um Mitglieder sowohl aus den Reihen der Freien Wohlfahrtspflege als auch aus den Reihen der privaten Anbieter. Bisher sind allerdings nur einige Unternehmen der Freien Wohlfahrt Mitglied in diesem Arbeitgeberverband geworden. Die Tarifgemeinschaft Pflege ist also weit davon entfernt, der beherrschende Pflegearbeitgeberverband in Bremen zu sein.

Trotzdem hat dieser eher kleine Verband, in dem nach unseren Informationen nur 14 von 88 stationären und 27 von 111 ambulanten Einrichtungen in Bremen vertreten sind, im März 2015 mit der Gewerkschaft ver.di einen „Tarifvertrag über die Ausbildungsbedingungen in der Altenpflege Bremen“ geschlossen, der u.a. Azubi-Vergütungen in Höhe des geltenden TVöD und einen Urlaubsanspruch von 29 Tagen im Jahr für Azubis vorsieht.

Darüber hinaus haben beide Tarifparteien im Juni 2015 beim (BMAS) beantragt, diesen **Tarifvertrag für allgemeinverbindlich zu erklären**, was bedeutet, dass **alle bremischen Pflegearbeitgeber** verpflichtet würden, die in diesem Tarifvertrag vereinbarten Arbeitszeiten, Urlaubsansprüche und Vergütungen zu gewähren.

Der bpa Arbeitgeberverband geht aufgrund personeller und struktureller Verzahnungen der Situationen in Bremen und Niedersachsen, wo ein gleichlautender Ausbildungstarifvertrag abgeschlossen wurde und wo über einen allgemeinen Tarifvertrag für die Altenpflege verhandelt wird, davon aus, dass dieser weniger bedeutende bremische Tarifvertrag in erster Linie „modellhaft“ bzw. als **Blaupause für andere Bundesländer** für allgemeinverbindlich erklärt werden soll.

Sollte es zur Allgemeinverbindlichkeit kommen, so werden die Wohlfahrtsverbände und die ver.di sicherlich versuchen, ihre dann existierenden niedersächsischen Azubi- und Vergütungstarifverträge und in Folge den Tarifvertrag für die gesamte Branche für allgemeinverbindlich erklären zu lassen. Die Zuständige Sozialministerin Frau Rund hat bereits erklärt ein solches Anliegen aktiv zu unterstützen. Wohlfahrtsverbände und Gewerkschaftsvertreter aus anderen Bundesländern (Bayern, Thüringen, etc.) werden mit hoher Wahrscheinlichkeit ebenfalls auf diesen Zug aufspringen und Tarifverträge für Azubis und Pflegekräfte auf den Weg der Allgemeinverbindlichkeit bringen. anerkennen wollen.

Daher beschäftigt sich der bpa Arbeitgeberverband gegenwärtig intensiv mit der Angelegenheit und hat bereits erste Maßnahmen eingeleitet. Über den weiteren Fortgang in dieser Sache werden wir Sie von nun an auf dem Laufenden halten.

Hinweis: Einen aktuellen NDR Hörfunkbeitrag zu den Plänen rund um einen niedersächsischen Pflegetarifvertrag mit einem Statement des bpa Arbeitgeberverbands finden Sie im Anhang.

BAG: Nutzung von Betriebsmitteln zur Herstellung privater "Raubkopien" kann außerordentliche Kündigung rechtfertigen

Mit Urteil vom 16.07.2017 (Az.: 2 AZR 85/15) hat das Bundesgericht (BAG) entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der während seiner Arbeitszeit unter Verwendung seines dienstlichen Computers unbefugt Raubkopien herstellt, grds. außerordentlich und fristlos gekündigt werden kann. Der Arbeitnehmer kann sich dabei auch nicht darauf berufen, dass er solche Raubkopien unter Mitwisserschaft seiner Kollegen für den „kollegialen Gebrauch“ hergestellt habe.

Der Kläger war seit Februar 1992 bei dem beklagten Land beschäftigt. Er nahm die Funktion eines „IT-Verantwortlichen“ bei einem Obergericht wahr.

Bei einer Mitte März 2013 durchgeführten Kontrolle wurden auf den Festplatten eines vom Kläger genutzten Computers mehr als 6.400 (kopierte) Dateien (E-Books, CDs, etc.) vorgefunden. Zudem war ein Programm zur Umgehung des Kopierschutzes elektronischer Medien installiert. Im Nachgang zu dieser Kontrolle stellte sich heraus, dass in den Jahren 2010 bis 2013 mehr als 1000 auf Staatskosten bestellte DVD-Rohlinge an das Gericht geliefert worden waren, deren Verbleib nicht aufgeklärt werden konnte.

Mit Schreiben vom 18. April 2013 erklärte das beklagte Land die außerordentliche fristlose, mit Schreiben vom 13. Mai 2013 hilfsweise die ordentliche Kündigung des Arbeitsverhältnisses. Gegen diese Kündigungen erhob der Kläger Kündigungsschutzklage.

Das Landesarbeitsgericht hat (LAG) der Klage zuletzt stattgegeben. Nach Ansicht des LAG waren die Kündigungen allein deshalb unwirksam, weil nicht ordnungsgemäß aufgeklärt wurde, welchen Tatbeitrag der Kläger gleistet hat und welchen Tatbeitrag andere Kollegen des Klägers zu verantworten hatten. Im Übrigen habe es gegenüber den anderen Beteiligten keine vergleichbaren Maßnahmen ergriffen und den Personalrat nicht ordnungsgemäß unterrichtet.

Die Revision des beklagten Landes hatte vor dem BAG Erfolg. In seinem Urteil, das bisher nur als Pressemitteilung vorliegt, führt das BAG aus, dass eine (fristlose) Kündigung auch dann in Betracht kommt, wenn der Kläger nicht alle fraglichen Handlungen selbst vorgenommen, sondern dabei mit anderen Bediensteten zusammengewirkt oder das Herstellen von „Raubkopien“ durch diese bewusst ermöglicht hat. Aus dem Umstand, dass es ihm erlaubt gewesen sein mag, seinen dienstlichen Rechner für bestimmte andere private Zwecke zu nutzen, konnte er nicht schließen, ihm seien die behaupteten Kopier- und Brennvorgänge gestattet. Nicht entscheidend ist, welche Maßnahmen das beklagte Land gegenüber den anderen Bediensteten ergriffen hat. Der Gleichbehandlungsgrundsatz findet im Rahmen verhaltensbedingter Kündigungen grundsätzlich keine Anwendung.

Das BAG hat die Sache zur weiteren Sachverhaltsaufklärung an das LAG zurückverwiesen.

Webimpressum

© **bpa Arbeitgeberverband,** Berlin, c/o bpa e.V. Friedrichstraße 148, 10117 Berlin, Tel.: 030/30 87 88 60, Fax: 030/30 87 88 89, info@bpa-agv.de. Vertretungsberechtigter Vorstand: Rainer Brüderle (Präsident), Bernd Meurer (stellv. Präsident). Verantwortlich i. S. v. § 10 Abs. 3 MDStV und § 55 Abs. 2 RStV: Herbert Mauel, Bernd Tews. Redaktion: Dr. Florian Bauckhage-Hoffer. Zum Abbestellen schreiben Sie bitte an info@bpa-agv.de.